



HVBG

HVBG-Info 02/1990 vom 11.01.1990, S. 0118 - 0122, DOK 374.112/017-LSG

**Kein UV-Schutz beim Handballtraining einer
AOK-Betriebssportgruppe zur Vorbereitung einer Punktespielrunde
- Urteil des LSG Berlin vom 05.10.1989 - L 3 U 36/87**

Kein UV-Schutz gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO für eine AOK-Verwaltungsangestellte beim Handballtraining einer AOK-Betriebssportgruppe zur Vorbereitung einer Punktespielrunde (Wettkampfcharakter);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 05.10.1989
- L 3 U 36/87 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 15.08.1979
- 2 RU 45/79 - vgl. VB 72/80) - Über den Ausgang der
Nichtzulassungsbeschwerde - 2 BU 235/89 - wird berichtet -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 05.10.1989 - L 3 U 36/87 -
entschieden, daß eine AOK-Verwaltungsangestellte beim
Handballtraining (dabei Unfall) einer AOK-Betriebssportgruppe zur
Vorbereitung einer Punktespielrunde keinen Arbeitsunfall (§§ 539
Abs. 1 Nr. 1, 548 Abs. 1 RVO) erlitten hat.

Der Spielbetrieb der AOK-Handballmannschaft habe
Wettkampfcharakter gezeigt, daher konnte auch das wöchentlich
stattfindende Handballtraining in erster Linie nur zur
Vorbereitung auf die Wettkämpfe dienen, wobei auch hier der bloße
Ausgleichscharakter der Leibesübungen zurücktreten mußte.